

Satzung

Nachwuchsförderverein

1. FC Finowfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Nachwuchsförderverein 1. FC Finowfurt e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16244 Schorfheide OT Finowfurt.
Als Anschrift gilt die jeweilige private Anschrift des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendsports im Fußball auf der Grundlage der langjährigen Traditionen dieser Sportart im Einzugsgebiet des Landkreises Barnim und der Förderung des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit den interessierten und aktiven Vereinen, sowie der Mithilfe bei der Durchführung von Wettkämpfen und Unterstützung von Lehrgängen zur Ausbildung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern.
2. Der Verein bemüht sich um die Beschaffung von Mitteln zur Weitergabe an die Nachwuchsabteilung des 1. FC Finowfurt e.V.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Eintritt der Mitglieder:

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche sowie jede juristische Person werden, die die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Austritt der Mitglieder:

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Satz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

2. Ausschluss der Mitglieder:

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

3. Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

4. Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. Dezember eines Jahres zahlbar. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spenden von Nichtmitgliedern werden entgegengenommen und müssen entsprechend dieser Satzung verwaltet werden. Der Spender gilt jedoch ohne Aufnahme nicht als Mitglied.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Revisionskommission.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 8 genannten Aufgaben statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf begründeten Antrag von 10% der Mitglieder gefordert wird.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) einzuberufen.
4. Die Einladungsfrist beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen vier Wochen, bei außerordentlichen eine Woche vor dem Termin. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) spätestens zwei Wochen, zu außerordentlichen spätestens drei Tage vorher eingereicht werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, die über Satzungsänderungen mit Zweidrittel-, die über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Eine Stimmabgabe durch Brief ist möglich. Eine briefliche Stimmabgabe zählt, wenn der Brief bis zum Beginn der Hauptversammlung einem der Vorstände vorliegt. Die Abstimmung kann offen durch Handheben erfolgen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt und beschlossen ist. Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei juristischen Personen ihre Vertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, ein anderes Vorstandsmitglied oder bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem von ihm zu bestellenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden des Vereins, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) sowie dem Schatzmeister. Diese Vorstandsmitglieder bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Erste und Zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister je mit Einzelvertretungsbefugnis.

Bankgeschäfte bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

- b) dem „erweiterten Vorstand“. Ihm gehören der Schriftführer sowie bis zu zehn Beisitzer an.
2. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer keine offizielle (hauptamtliche) Funktion in den betreffenden Vereinen oder dessen Rechtsnachfolger ausübt.
3. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung.
4. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
5. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Hauptversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

§ 7 Finanzen

Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden obliegt dem Vorstand. Ausgaben für Verwaltungsarbeiten können vom Vorstand entschieden werden. Über Ausgaben entsprechend der Zielstellung des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über von der Zielstellung abweichende oder nicht eindeutig zuzuordnende Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionskommission (3 Mitglieder)

- c) Wahl des Vorsitzenden
- d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- e) Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr.

§ 9 Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins.
Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den 1. FC Finowfurt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist in Eberswalde.